

09.05.2017

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.2)

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2017/1340,
betreffend

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren,

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft
und ermächtigt den Präsidenten des Senats, bei der Präsidentin der Bürgerschaft die
Vorwegüberweisung der Senatsmitteilung an den zuständigen Ausschuss zu
beantragen.

Gr. Verteiler



Für die Richtigkeit

Cornelia Schmidt-Hoffmann

Eing.: 08. MAI 2017

Berichterstattung:
Senatorin Dr. Stapelfeldt
Staatsrat Kock

TOP IV. 2
BÜrgerung

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2017/01340
vom: 05.05.2017
für den Senat
am: 09.05.2017
IV

**Entwurf eines
Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren**

A. Zielsetzung

Die Abgabenerhebung nach dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) soll zukünftig nicht mehr nach dem Einheitswert der betroffenen Grundstücke nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) erfolgen, sondern auf Basis eines aus der Grundstücksfläche und der Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse ermittelten Wertes berechnet werden.

Darüber hinaus soll die Definition der abgabepflichtigen Grundstücke so angepasst werden, dass aufkommensmindernde Härtefallentscheidungen möglichst nicht mehr erforderlich sind.

Vor dem Hintergrund anstehender bzw. bereits laufender Verfahren zur Einrichtung neuer Innovationsbereiche nach dem GSED wurden weitere geplante Änderungen des Gesetzes zunächst zurückgestellt, um baldmöglichst eine neue Berechnungsgrundlage für die Abgaben zu schaffen.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED).

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Änderungen im Erhebungsverfahren und bei der Prüfung der Anträge werden zu einem mangels praktischer Erfahrungen nicht bezifferbaren Mehraufwand in den zuständigen Dienststellen der Bezirksämter führen. Zugleich entfällt der bisher mit der Übermittlung steuerlicher Daten verbundene Personalaufwand beim Finanzamt für Verkehrs- und Grundsteuern.

Durch die Abfrage der grundstücksbezogenen Daten durch den Aufgabenträger beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) entsteht dort ein ebenfalls noch nicht bezifferbarer Mehraufwand. Dem steht jedoch ein Mehreinkommen bei den für die Auskunft zu erhebenden Gebühren gegenüber.

Die sonstigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Haushalt.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Etwaige Mehraufwendungen für Personal bei der Prüfung der Anträge stellen Aufwendungen im Jahr ihrer Entstehung dar und mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

Die übrigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Vermögenslage.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Berechnungsgrundlage werden die Abgaben nach dem GSED abhängig von der Grundstücksnutzung für einige Grundstückseigentümer höher ausfallen als nach der bisherigen Berechnungsmethode, für andere niedriger.

F. Auswirkungen auf

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Inklusion
- Bürokratieabbau
- Gleichstellung

G. Alternativen

Verzicht auf die Änderungen.

H. Anlagen

Mitteilung an die Bürgerschaft